

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0292-I/A/15/2015

Wien, am 8. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6304/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass zur Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage Stellungnahmen der Bundesländer eingeholt wurden, die den nachstehenden Ausführungen zugrundeliegen.

Frage 1:

- *Aus welchen Gründen hat die Stadt Wien rechtswidrige Bescheide gegen den Ausbildungsträger „Pro Praxis GmbH“ erlassen?*

Jeweils mit Bescheid vom 10. November 2014 wurden die Anträge des in der Anfrage genannten Ausbildungsträgers um Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung von Sonderausbildungen „Führungsaufgaben“ und um Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung von Weiterbildungen „basales und mittleres Pflegemanagement“ abgewiesen.

Gegen beide Bescheide wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erhoben. Eine Entscheidung über die Beschwerden ist bis dato noch nicht erfolgt.

Mit Bescheid vom 6. Oktober 2014 wurde der Antrag des in Rede stehenden Ausbildungsträgers um Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege abgewiesen.

Gegen den Bescheid wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien erhoben.

Das Verwaltungsgericht Wien hat den Bescheid behoben und das Verfahren an die Behörde zurückverwiesen. Während der Verhandlung wurden vom Antragsteller weitere Unterlagen vorgelegt, die während der Verhandlung nicht auf Richtigkeit geprüft werden konnten. Die Zurückverweisung erfolgte aus formal-juristischen Gründen und nicht wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Fragen 2 und 3:

- *Gab es diesbezügliche Weisungen des Bundesministeriums für Gesundheit?*
- *Wer hat diese Weisungen auf politischer Ebene bzw. auf Beamtenebene gegeben?*

Es gab diesbezüglich weder Weisungen der Bundesministerin für Gesundheit noch des Bundesministeriums für Gesundheit.

Fragen 4 und 5:

- *In welchem Stadium befinden sich die an die MA 40 zurückverwiesenen Verfahren betreffend den Ausbildungsträger „Pro Praxis GmbH“?*
- *Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?*

Über die Beschwerden gegen die Abweisung der Anträge um Bewilligung zur Abhaltung von Sonderausbildungen „Führungsaufgaben“ und von Weiterbildungen „basales und mittleres Pflegemanagement“ wurde vom Verwaltungsgericht Wien noch nicht entschieden.

Das Verfahren betreffend Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und Führung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege ist derzeit in Bearbeitung. Der Akt befindet sich zur Stellungnahme bei der Amtssachverständigen, über den Antrag wird ehestmöglich entschieden.

Frage 6:

- *Gegenüber welchen anderen Ausbildungsträgern wurden in den einzelnen Bundesländern, aufgeschlüsselt für die Jahre 2007 bis 2015 abschlägige Genehmigungsbescheide erlassen?*

Wien:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt drei, in den Jahren 2009, 2012 und 2014 jeweils ein negativer Bewilligungsbescheid ausgestellt; in den Jahren 2007, 2010, 2011 und 2013 gab es keine negativen Bewilligungsbescheide.

NÖ:

Es wurden keine negativen Bescheide ausgestellt.

OÖ:

Im Zeitraum 2007 bis 2015 wurden keine abschlägigen Bescheide erlassen.

Salzburg:

In den Jahren 2007 bis 2015 wurden keine abweisenden Bescheide an Ausbildungsträger in Genehmigungsverfahren von Ausbildungen im Gesundheitsbereich erteilt.

Tirol:

Im Zeitraum 2007 bis 2015 erhielt ein Verein abschlägige Bescheide vom Landeshauptmann von Tirol zu Aus- und Weiterbildungen im Gesundheitsbereich.

Steiermark:

Es wurden in den Jahren 2007 bis 2015 keine abschlägigen Genehmigungsbescheide erlassen. (Anmerkung: in einem Fall erfolgte die Zurücknahme der Bewilligung zur Führung einer Schule für allgemeine und psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege gem. § 50 Abs. 3 GuKG. Ein Verfahren ist beim Landesverwaltungsgericht Steiermark anhängig.)

Kärnten:

Es ergingen keine abschlägigen Bescheide. Bei Unterlagennachforderungen von Seiten der Behörde erfolgten in einigen Fällen Antragszurückziehungen.

Vorarlberg:

Negative Genehmigungsbescheide wurden in diesen Jahren nicht ausgestellt. In einem Fall musste eine bereits erteilte Bewilligung für Pflegehilfe-Ausbildungen zurückgenommen werden, da wesentliche Voraussetzungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für die Abhaltung dieser Ausbildungen nicht mehr gegeben waren.

Burgenland:

In den Jahren 2007 bis 2015 wurden keine abschlägigen Bescheide für Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) erlassen.

Frage 7:

- *Gegenüber welchen anderen Ausbildungsträgern wurden in den einzelnen Bundesländern, aufgeschlüsselt für die Jahre 2007 bis 2015 positive Genehmigungsbescheide erlassen?*

Dazu darf ich auf die Beilagen 1 bis 9 verweisen.


Frage 8:

- Können Sie es ausschließen, dass es im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Ausbildungsträger zu politischen Interventionen bzw. zu Lobbying konkurrierender Ausbildungsträger im öffentlichen bzw. privaten Bereich gekommen ist?

Derartige Vorgänge sind mir nicht bekannt.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Beilage

Signaturwert	Fo9KeR1hJhxdg7D14hLGMVd/+pIVnIUTgeUfj3Z8fzcH3DBGjCCZuUTHtbik1hUXxUg3PSESri2vrDBXbcWFGtxiATUuBWjvuZfmcCOKmWe1FCgPpfyopaM7U56QFYeMNTgMIQKRtOicrH3KL7BVwNwP9hjPt9wflDMSfPd3M0=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-08T13:41:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	